

1. Dienstleistung/Geltungsbereich

- a. Diese Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der PostFinance AG (nachfolgend PostFinance) im Zusammenhang mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren. Sie stehen dem Kunden unter www.postfinance.ch/sepa zur Verfügung und gelten als anerkannt, wenn der Kunde nach Zusendung derselben nicht innert Monatsfrist seit Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhebt. Das Firmenlastschriftverfahren in der Single Euro Payments Area (nachstehend SEPA-Firmenlastschriftverfahren) steht Geschäftskunden offen und ermöglicht einem Zahlungspflichtigen (nachstehend «Kunde»), seinen Geldverpflichtungen gegenüber in- und ausländischen Gläubigern (nachstehend «Zahlungsempfänger») auf die Weise nachzukommen, dass er die Zahlungsempfänger durch die Unterzeichnung von Einzugs- und Belastungsermächtigungen (nachstehend «SEPA-Lastschrift-Mandate») ermächtigt, die geschuldeten Beträge von seinem Konto bei PostFinance einzuziehen. Mit den SEPA-Lastschrift-Mandaten ermächtigt der Kunde PostFinance zudem, ihm diese Beträge zu belasten.
- b. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren ist einzig Geschäftskunden vorbehalten. Für Konsumenten steht das SEPA-Basislastschriftverfahren zur Verfügung. Als Konsument gilt dabei jede natürliche Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (vgl. Art. 3 Konsumkreditgesetz). Auf Verlangen von PostFinance ist der Kunde verpflichtet, mittels Handelsregisterauszug oder notariell beglaubigter Urkunde zu belegen, dass er nach dem Recht an seinem Sitz/Domizil sowie, falls abweichend, nach dem Recht am Sitz von PostFinance kein Konsument ist. Der Kunde muss überdies nach dem auf ihn anwendbaren Landesrecht berechtigt sein, bei autorisierten Einzügen auf das Recht auf Rückvergütung zu verzichten. Sobald er dazu nicht mehr berechtigt ist, hat er das SEPA-Firmenlastschriftverfahren per sofort nicht mehr zu verwenden und PostFinance unverzüglich darüber zu informieren.
- c. Die vorliegenden Bedingungen gelten lediglich für Lastschriften in Euro, die mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren erfolgen (vor- und nachstehend «Einzüge»). Beim Konto des Kunden, auf dem die Einzüge belastet werden, muss es sich nicht um ein Eurokonto handeln.
- d. Diese Bedingungen gelten sowohl für einmalige wie auch für wiederkehrende Einzüge. Bei einem einmaligen Einzug gilt das SEPA-Lastschrift-Mandat ausschliesslich für diesen Einzug. Wiederkehrende Einzüge sind solche, die mehrmals, auf dasselbe SEPA-Lastschrift-Mandat gestützt, durch denselben Zahlungsempfänger erfolgen.
- e. Die den Einzügen und damit den SEPA-Lastschrift-Mandaten zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Zahlungsempfängern (z.B. Kaufvertrag, Versicherungsvertrag, Mietvertrag) sind nicht Bestandteil dieser Bedingungen. Der Kunde ist entsprechend verpflichtet, sämtliche Ansprüche aus dem einem Einzug zugrunde liegenden Rechtsverhältnis mit dem Zahlungsempfänger direkt gegenüber diesem geltend zu machen.
- f. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass er aus den Verpflichtungen von PostFinance sowie des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers, wie sie sich für diese aus den vereinheitlichten Regeln und Standards zum SEPA-Firmenlastschriftverfahren ergeben, keinerlei Rechte oder Ansprüche in seinem Verhältnis zum Zahlungsempfänger ableiten kann.
- g. Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für die weibliche und die männliche Form sowie für eine Mehrzahl von Personen.

2. SEPA-Lastschrift-Mandat

- a. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die auf dem SEPA-Lastschrift-Mandat als erforderlich bezeichneten Angaben vorhanden sind. Das vollständige SEPA-Lastschrift-Mandat ist von ihm zu unterzeichnen und dem Zahlungsempfänger zukommen zu lassen.
- b. Weiter ist er verpflichtet, PostFinance das Originalmandat oder eine Kopie desselben samt Begleitschreiben mit seiner rechtsgültigen Originalunterschrift umgehend nach Ausstellung zukommen zu lassen. Das eingereichte Originalmandat erhält der Kunde nach der Prüfung von PostFinance zurück, damit er dieses dem Zahlungsempfänger weiterleiten kann. Der Zahlungsempfänger muss dem Kunden spätestens vor dem ersten Einzug die dem SEPA-Lastschrift-Mandat zugeteilte Nummer (Mandatsreferenz) mitteilen. Wird dem Kunden die Mandatsreferenz erst mitgeteilt, nachdem er PostFinance das Mandat zugestellt

hat, teilt er PostFinance diese unverzüglich schriftlich oder mündlich mit.

- c. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Zahlungsempfänger sämtliche Mandatsdaten speichert sowie das Mandat selber in elektronischer oder Papierform (Original) aufbewahrt bzw. durch einen Dritte im In- oder Ausland aufbewahren lässt.
- d. Der Kunde ist verpflichtet, PostFinance rechtzeitig über Änderungen der folgenden Daten des SEPA-Lastschrift-Mandats zu informieren:
- Mandatsreferenz;
 - Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers;
 - Name des Zahlungsempfängers;
 - IBAN (International Bank Account Number) des Kunden.
- Dies hat spätestens zum Zeitpunkt zu erfolgen, da sich diese Änderungen auswirken, und so frühzeitig vor dem Eintreffen des nächsten Einzugs, dass die notwendigen Prüfungen durch PostFinance noch rechtzeitig vorgenommen werden können.
- e. Ein Rückruf des SEPA-Lastschrift-Mandats durch den Kunden hat gegenüber dem Zahlungsempfänger zu erfolgen. Gleichzeitig hat der Kunde PostFinance schriftlich über diesen Rückruf zu informieren. Dies hat spätestens zum Zeitpunkt zu erfolgen, da sich diese Änderungen auswirken, und so frühzeitig vor dem Eintreffen des nächsten Einzugs, dass die notwendigen Prüfungen durch PostFinance noch rechtzeitig vorgenommen werden können.
- f. PostFinance ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden vom Finanzinstitut des Zahlungsempfängers alle relevanten Informationen sowie eine Kopie des SEPA-Lastschrift-Mandats zu beschaffen und diese, soweit erhältlich, dem Kunden zur Verfügung zu stellen.
- g. PostFinance hat die Informationen betreffend Ausstellung, Änderung und Rückruf von SEPA-Lastschrift-Mandaten, die sie vom Kunden erhalten hat, während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer aufzubewahren.

3. Prüfungspflicht von PostFinance

PostFinance prüft bei jedem Einzug vor der Belastung, ob die nachfolgenden im Einzug aufgeführten Daten den aktuellen vom Kunden übermittelten oder bestätigten Mandatsdaten entsprechen:

- Identifikationscode für SEPA-Firmenlastschriftverfahren;
- Mandatsreferenz;
- Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers;
- IBAN des Kunden;
- BIC (Business Identifier Code) von PostFinance;
- Transaktionstyp (einmalig/wiederkehrend).

4. Belastung eines Einzugs

- a. Der Betrag, den ein Zahlungsempfänger über sein Finanzinstitut bei PostFinance zum Einzug einreicht, wird dem Kunden am Fälligkeitsdatum belastet, sofern die Daten des Einzugs gemäss der Prüfung durch PostFinance (vgl. Ziffer 3) mit den Mandatsdaten übereinstimmen. PostFinance informiert den Kunden in geeigneter Weise über diese Belastung.
- b. Die Belastung erfolgt nur dann, wenn die vereinbarte Überzugslimite für Direktbelastungsverfahren nicht überzogen wird. Diese beträgt in der Regel CHF 200.–. Die Überzugslimite kann auf schriftlichen Antrag des Kunden beim Operations Center von PostFinance angepasst werden.

5. Rückweisung eines Einzugs bzw. Belastungsverweigerung

- a. PostFinance ist berechtigt, einen Einzug insbesondere aus nachfolgenden Gründen an das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers zurückzuweisen:
- aus technischen Gründen (z.B. falsche IBAN oder falsches SEPA-Lastschriftverfahren);
 - wenn der Zahlungspflichtiger den Einzug vor der Belastung verweigert;
 - aufgrund von ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen;
 - aufgrund von Bestimmungen des in- oder ausländischen Rechts, die diesen Bedingungen vorgehen;
 - aufgrund behördlicher Anordnung;
 - wenn ein Einzug dem Konto des Kunden nicht belastet werden kann (z.B. nicht mehr bestehendes Konto, das vom Kunden bezeichnete Konto lässt keinen Einzug zu, fehlende oder unzureichende Deckung);

- wenn sich aufgrund der Prüfung durch PostFinance (vgl. Ziffer 3) ergibt, dass die Daten des Einzugs nicht mit den vom Kunden erhaltenen Mandatsdaten übereinstimmen und der Kunde keine gegen-teiligen Instruktionen erteilt hat;
 - wenn PostFinance annehmen muss bzw. Anhaltspunkte dafür hat, dass es sich um einen irrtümlichen Einzug handelt.
- b. Der Kunde hat das Recht, gegenüber PostFinance ohne Angabe von Gründen zu erklären, dass ein bestimmter Einzug nicht ausgeführt werden darf. Diese Belastungsverweigerung durch den Kunden hat nach Erhalt der Voranzeige vom Zahlungsempfänger, jedoch vor Belastung des Kontos des Kunden durch PostFinance zu erfolgen.
- c. PostFinance ist im Zusammenhang mit Rückweisungen berechtigt, aber nicht verpflichtet, allen am Einzug beteiligten Parteien (inklusive Zahlungsempfänger) den Grund für die Rückweisung bekanntzugeben.

6. Begehren des Kunden auf Rückvergütung

- a. Im Falle eines autorisierten Einzugs besteht kein Recht des Kunden auf Rückvergütung.
- b. Macht der Kunde jedoch geltend, der Einzug sei nicht autorisiert (z.B. fehlerhaft oder missbräuchlich), kann er bei PostFinance ein Begehren auf Rückvergütung stellen. Er hat in diesem Fall seinem Begehren allfällig vorhandene Unterlagen beizulegen, die die Nichtautorisierung nachweisen.
- c. Der Kunde hat das Begehren auf Rückvergütung unverzüglich nach Feststellung, dass der Einzug nicht korrekt ist, spätestens jedoch 13 Monate nach Belastung (Valutadatum) auf seinem Konto bei PostFinance zu erheben. Es gilt das Datum des Posteingangs bei PostFinance.
- d. PostFinance ist berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Informationen/Unterlagen zur Abklärung der behaupteten Nichtautorisierung an das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers weiterzuleiten. Dieses kann den Zahlungsempfänger unter Beilage der Unterlagen darüber informieren.
- e. Erweist sich der Einzug als nicht autorisiert, schreibt PostFinance dem Kunden den belasteten Betrag valutagerecht wieder gut.
- f. Im Übrigen hat sich der Kunde bei Streitigkeiten über einzelne Einzüge mit dem Zahlungsempfänger direkt auseinanderzusetzen.
- g. Erfolgt der Rückruf durch den Kunden zu spät oder missbräuchlich, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückvergütung.

7. Rücküberweisungsbegehren durch den Zahlungsempfänger

PostFinance ist verpflichtet, einem Rücküberweisungsbegehren des Zahlungsempfängers oder von dessen Finanzinstitut nachzukommen. PostFinance hat keine Abklärungen betreffend diese Rücküberweisungsbegehren vorzunehmen. Diesfalls wird der Betrag dem Konto des Kunden durch PostFinance rückwirkend per Valutadatum der ursprünglichen Belastung wieder gutgeschrieben. Die Wiedergutschrift erfolgt lediglich in der Höhe des ursprünglich eingezogenen Eurobetrags, unabhängig davon, ob das Konto, auf dem der Einzug belastet wurde, auf eine andere Währung als Euro lautet.

8. Ausschluss von Einzügen

Der Kunde hat das Recht, für ein, mehrere oder sämtliche Konten Einzüge aus dem SEPA-Lastschriftverfahren (Basis- und Firmenlastschriftverfahren) zu verbieten. Er hat zudem die Möglichkeit, beim Operations Center von PostFinance schriftlich mitzuteilen, dass Einzüge von bestimmten Zahlungsempfängern nur bis zu einem bestimmten vereinbarten Betrag ausgeführt werden.

9. Ausschluss von der Dienstleistung

PostFinance hat das Recht, bei wiederholten Missbräuchen einzelne oder alle Konten eines Kunden für Einzüge aus SEPA-Firmen- und SEPA-Basislastschriftverfahren zu sperren.

10. Ausserordentliche Kündigung

PostFinance kann diese Dienstleistung jederzeit ausserordentlich kündigen, falls der Kunde die Voraussetzungen für das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nicht mehr erfüllt.

11. Begriffe

Den hier verwendeten Begriffen kommt folgende Bedeutung zu:

- BIC: Business Identifier Code = Folge aus Buchstaben und Ziffern, die das Finanzinstitut identifiziert.
- Einzug: Firmenlastschrift in Euro, die mittels des grenzüberschreitenden SEPA-Firmenlastschriftverfahrens abgewickelt wird.
- IBAN: International Bank Account Number = Ziffernfolge, die das Konto identifiziert.
- Rückruf: Mitteilung des Kunden an den Zahlungsempfänger, die die Ermächtigung zum Einzug und zur Belastung rückgängig macht.
- Rückvergütung: Rückvergütungen (Refunds) sind Forderungen des Zahlers um Rückerstattung einer Lastschrift. Eine Rückvergütungsanfrage muss nach der Belastung und innerhalb einer definierten Zeitperiode an das Institut des Zahlers gesendet werden.
- SEPA-Firmenlastschriftverfahren: Das Single-Euro-Payments-Area-Firmenlastschriftverfahren erlaubt Zahlungsempfänger, Forderungen in Euro bei ihren Schuldern auf einfache, automatisierte Weise geltend zu machen.
- SEPA-Lastschrift-Mandat: Damit ermächtigt der Kunde einerseits seinen Zahlungsempfänger, bei ihm Forderungen geltend zu machen, und andererseits PostFinance, sein Konto entsprechend zu belasten.
- Widerspruch: Mitteilung des Kunden an PostFinance, wonach ein bestimmter Einzug nicht autorisiert und deshalb rückgängig zu machen bzw. der belastete Betrag wieder gutzuschreiben sei.
- Zahlungsempfänger: juristische Person (Zahlungsempfänger), die dem Kunden gegenüber eine Forderung in Euro hat.
- Zahlungsempfängeridentifikationsnummer: Ziffernfolge, die den Zahlungsempfänger eindeutig identifiziert.

12. Ergänzende Bedingungen

Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen von PostFinance Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den verschiedenen Vertragsbestandteilen gehen die vorliegenden Bedingungen vor.

© PostFinance AG, Juni 2015